

Satzung Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.



Satzung Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft des Vereins	3
§ 6 Rechtsgrundlagen	3
§ 7 Mitgliedschaft	3
§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7b Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung	4
§ 10a Ordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 10b Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 10c Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 10d Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10e Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
§ 10f Vorsitz der Mitgliederversammlung	5
§ 10g Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung	5
§ 10h Abstimmung in der Mitgliederversammlung	5
§ 10i Protokoll zur Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 11a Zusammensetzung des Vorstands	5
§ 11b Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 11c Vorstand im Sinne des Gesetzes	5
§ 11d Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 11e Einberufung von Vorstandssitzungen	6
§ 11f Beschlüsse des Vorstands	6
§ 12 Ausschüsse	6
§ 13 Haftungsausschluss	6
§ 14 Geschäftsjahr	6
§ 15 Auflösung des Vereins	6
§ 16 Salvatorische Klausel	6
§ 17 Inkrafttreten	6

Satzung Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer VR 550242 eingetragen.

Der Verein (TSC RV) hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- I. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- II. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- III. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.
- IV. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Zweck

- I. Der Zweck des Vereins dient der Förderung
 - der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit
 - des Tauchsports mit und ohne Gerät
 - von Unterwassersportarten wie z.B. Unterwasserrugby
 - des Vereinslebens und der Kameradschaft
- II. Der Verein missbilligt die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- I. Der TSC RV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Sämtliche Mittel des TSC RV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- IV. Der Verein darf keinen Gewinn anstreben.
- V. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSC RV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanziellen Zuwendungen erhalten.
- VII. Dasselbe gilt bei der Auflösung des Vereins. Ausgenommen sind hier Rückzahlungen bzw. dem Verein gewährte Kredite.
- VIII. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB)
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport (WLT)
- Verband Deutscher Sporttaucher (VDST),

deren Satzungen er anerkennt.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- I. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
- II. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Ordnungen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Badeordnung zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
- III. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- IV. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
- V. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.
- VI. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- II. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (Aktive)
 - außerordentlichen Mitgliedern (Passive)
 - Ehrenmitgliedern.
- III. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- IV. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich das Recht an allen Tauchveranstaltungen (mit DTG=Drucklufttauchergerät) des Vereins teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht über den VDST versichert. Daher sind diese Mitglieder von der Teilnahme an diesen Tauchveranstaltungen (DTG) ausgeschlossen.

Satzung Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich beim Verein eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- II. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
- III. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird das Gesuch den Mitgliedern am darauffolgenden Vereinsabend bekanntgegeben.
- IV. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des TSC RV, sowie die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- V. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7b Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Auflösung
 - Kündigung
 - Ausschluss durch den Vorstand des Vereins.
- II. Eine Kündigung ist nur zum 31. Dezember eines laufenden Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich (keine E-Mail) bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in seinem Ermessen gestellt sind, fristlos erfolgen. Dem Betroffenen muss der Ausschließungsgrund durch den Vorstand bekanntgegeben werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- IV. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis des Mitglieds gegenüber des TSC RV.
- V. Die Ansprüche des TSC RV gegenüber dem Mitglied auf rückständige Beitragsforderungen oder Herausgabe von Vereinsausrüstungsgegenständen bleiben uneingeschränkt bestehen bis die Ansprüche vollständig beglichen worden sind.
- VI. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge / Gebühren erhoben.
- II. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und spiegeln sich in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung wider.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Willensbildung des TSC RV vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern gewährt.

§ 10a Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im März eines jeden Jahres statt, es sei denn, der Vorstand legt etwas anderes fest.

§ 10b Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder einem Fünftel (20%) der Mitglieder, unter der Angabe des Gegenstandes und des Grundes, zu berufen.

§ 10c Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- I. Entgegennahme des Jahresberichts und der Abrechnung
- II. Bericht des Kassenprüfers
- III. Entlastung des Vorstandes
- IV. Wahl des Vorstandes
- V. Wahl eines Kassenprüfers, welcher dem Vorstand nicht angehören darf
- VI. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- VII. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- VIII. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- IX. Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung über diese Anträge zur Mitgliederversammlung. Diese müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

Satzung Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.

§ 10d Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Email oder postalisch).
- II. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- III. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schriftführer.

§ 10e Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- I. Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- II. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- III. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 10f Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt je nach Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung folgende Reihenfolge:

1. der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderungsfall
2. der stellvertretende Vorsitzende, oder in dessen Vertretung
3. der Kassenwart, oder in dessen Verhinderungsfall
4. der Schriftführer.

Ist niemand der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 10g Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

- I. Alle Mitglieder haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- II. Jugendliche Mitglieder sind solche zwischen dem 10. Und 18. Lebensjahr. Sie haben erst ab dem 16. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.

§ 10h Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- I. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel.
- II. Die Abstimmung kann auch durch Akklamation / Zuruf stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
- III. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

§ 10i Protokoll zur Mitgliederversammlung

- I. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- II. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem Vertreter den Mitgliedern bekannt gemacht. Die schriftliche Bekanntmachung kann auch mittels elektronischer Medien (wie E-Mail, Homepage, etc.) erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

§11a Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Trainingsleiter
6. dem Gerätewart
7. mindestens ein Beisitzer

Der Vorstand kann weitere Zuständigkeiten zuweisen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 11b Amtsdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- II. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von zwei Monaten einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11c Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes **§ 26 BGB** besteht aus

- I. dem Vorsitzenden,
- II. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- III. dem Kassenwart.

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Satzung Tauch-Sport-Club Ravensburg e.V.

§ 11d Zuständigkeit des Vorstands

- I. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung, sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte des TSC RV und verwaltet das Vereinsvermögen.
- II. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.
- III. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Ordnungen zu beschließen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 11e Einberufung von Vorstandssitzungen

- I. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den Kassenwart.
- II. Die Einberufung zu allen Vorstandssitzungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail oder postalisch) oder auf telefonischem Weg.
- III. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung erfolgen.

§ 11f Beschlüsse des Vorstands

- I. Jede einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes anwesend sind.
- II. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- III. In Eilfällen, wenn eine Entscheidung erst auf der kommenden Vorstandssitzung Nachteile für den Verein erbringt oder erbringen könnte, kann der Vorstand unter vorheriger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Umlaufverfahren eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren durchführen. Dieses Umlaufverfahren kann insbesondere auch mittels elektronischer Medien, beispielsweise per E-Mail, erfolgen. Der auf diese Weise getroffene Beschluss wirkt unmittelbar. In der kommenden Vorstandssitzung wird er zur erneuten Abstimmung gestellt.
- IV. Bei Gefahr im Verzuge, wenn im konkreten Einzelfall auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß Absatz III zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und dem Verein dadurch erhebliche Nachteile entstehen könnten, kann der Vorstandsvorsitzende und können im Verhinderungsfall seine Stellvertreter alleine entscheiden. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Ausschüsse

- I. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
- II. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.
- III. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- IV. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Haftungsausschluss

Das Beteiligen an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen von Anlagen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, insbesondere von Lungenautomaten desselben, erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab, gleich welcher Art und Anlass dies ist.

§ 14 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Der Vorstand gibt die Jahresbilanz den Mitgliedern zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Der Jahresabschluss ist von dem gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Der Revisor erstattet Bericht über die Prüfung auf der folgenden Mitgliederversammlung. Er soll einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstands machen. Dem Kassenprüfer steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landesverband für Tauchsport (WLT), oder einem dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) angeschlossenen Tauchclub, oder der Stadt Ravensburg zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §3 dieser Satzung zu übertragen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch eine schriftliche Abstimmung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgerufen wurden, beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.